

Bericht

des

Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über

den Antrag der Abgeordneten Stocker, Birnbauer, Altenbacher,
Schöchtnar und Genossen (Nr. 266 der Beilagen), betreffend Schaffung
eines Rentengutsgesetzes.

Zur erfolgreichen Lösung der Bodenreform, vor allen der Durchführung der Wiederbesiedlung gelegter Bauerngüter und des Abbaues des Großgrundbesitzes, der Schaffung neuer Wirtschaftsbetriebe und Heimstätten, ist die Erlassung eines Rentengutsgesetzes eine dringende Voraussetzung. Die Rentengutsgesetzgebung und die dadurch ermöglichte Errichtung von lebensfähigen Anwesen gestattet auch kapitalschwachen Ansiedlern, insbesondere kleinen Bauern, Landarbeitern, Kriegsinvaliden u. dgl., zu einem eigenen Heim zu kommen und mit ihren Ersparnissen und mit Hilfe eines Rentengutsdarlehens das erworbene Rentengut nach und nach bei langfristiger Tilgung in ihr volles Eigentum zu überführen. So wird die Aufgabe der Innenbesiedlung und der Bodenreform, den sozialen Aufstieg der Landwirtschaft herbeizuführen, tatsächlich durchführbar.

Der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft hat der einstimmigen Ansicht Ausdruck gegeben, daß die Schaffung eines Rentengutsgesetzes auch für Österreich notwendig ist, um so mehr, als in einer Reihe ausländischer Staaten Rentengutsgesetze seit vielen Jahren zum größten Segen der Allgemeinheit in Wirksamkeit sind.

Da das Rentengutsgesetz und die dadurch ermöglichte Errichtung von Rentengütern mit ein Mittel sind, um die Bodenreformgesetze durchzuführen und da auch diese Reformgesetze wie das Wiederbesiedlungsgesetz von der Nationalversammlung beschlossen worden sind, so ist der Ausschuss zur Annahme gelangt, daß auch das Rentengutsgesetz von der Nationalversammlung zu beschließen sei. Ein einheitliches Reichsrentengutsgesetz ist auch aus Zweckmäßigskeitsgründen notwendig, damit bei der Errichtung von Rentengütern in allen Ländern gleichmäßig vorgegangen wird, was im Interesse des Gelingens der guten Sache gelegen ist.

Der Ausschuss hat ferner beschlossen, daß das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft und das Staatsamt für Justiz bei Abschaffung des Gesetzentwurfes die landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften, Landesregierungen und Sachverständige zur Begutachtung heranziehen sollen, damit den besonderen Wünschen und Bedürfnissen der einzelnen Ländern gleichfalls Rechnung getragen werden kann.

In Verbindung mit der Beratung des erwähnten Antrages wurde im Ausschuss die Notwendigkeit der möglichst baldigen Einbringung einer Gesetzesvorlage über den Abbau des Großgrundbesitzes erörtert und diese Forderung gleichfalls einstimmig angenommen. Auch hierfür sind Zweckmäßigskeitsgründe maßgebend, damit die verschiedenen Bodenreformgesetze bei ihrer Durchführung entsprechend in Einklang und

650 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Wechselbeziehung gebracht werden können. Der diesbezügliche Antrag des Abgeordneten Buchinger, worin die Regierung aufgefordert wird, ehestens der Nationalversammlung das Gesetz über den Abbau des Großgrundbesitzes vorzulegen, wurde einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt sonach die Anträge:

Die Konstituierende Nationalversammlung wolle beschließen:

„1. Die Staatsämter für Land- und Forstwirtschaft und für Justiz werden aufgefordert, in fürzester Zeit einen Rentengutsgesetzentwurf der Nationalversammlung zur Beschlusffassung vorzulegen, wobei die in anderen Ländern in Anwendung stehenden Rentengutsgesetze in zweckmäßiger Anwendung auf die deutschösterreichischen Verhältnisse zu verwerten sind. Zur Ausarbeitung, beziehungsweise Begutachtung dieses Rentengutsgesetzentwurfes sind die landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften, die Landesregierungen und Sachverständige beizuziehen.“

2. Gleichzeitig wird die Regierung aufgefordert, die Regierungsvorlage, betreffend den Abbau des Großgrundbesitzes, ehestens der Nationalversammlung zu unterbreiten.“

Wien, 16. Jänner 1920.

Alois Haueis,
Obmannstellvertreter.

Leopold Stocker.
Berichterstatter.